



Jobcenter Märkischer Kress, Friedrichstr 59/61, 58638 Iserlohn

'355A734089'

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 426-Kundennummer:
355A130089 (Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 355026G 00XXXXX

Name: Herr L.
Durchwahl: 0800 6664 888
Teletax: 02371 905 910 848
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-426@jobcenter-ge.de
Datum: 08. November 2012

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

Sehr geehrter Herr XXX,

die Entscheidungen vom 14.11.2011, 26.11.2011, 23.02.2012 über die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SOB II) werden vom 1. März 2012 bis 31. März 2012 für Sie teilweise in Höhe von 103,40 Euro aufgehoben (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X, § 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsbogen. Die unten stehenden Beträge sind deshalb von Ihnen zu erstatten (§ 50 SGB X).

Leistungen für XXX, XXX - geb, am XX.XX.1955

Erstattungszeitraum: 1. März 2012 - 31. März 2012
Regelleistung 103,40 Euro

Es ergibt sich somit eine Gesamtforderung in Höhe von: 103.40 Euro

Begründung:

Am 23.02.2012 haben Sie eine Überweisung der Oberjustizkasse Hamm (Az. 03028783/Btwocke XVII L 309 Betreuung) in Höhe von 323,00 EUR erhalten.

Mit Schreiben vom 13.05.2012 teilten Sie mit, dass es sich dabei um eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer handele, die einmal im Jahr ausgezahlt wird.

Bei dieser Aufwandsentschädigung handelt es sich um eine Einnahme nach § 1835 BGB, die gem. § 3 Nr. 26b EStG steuerfrei ist. Diese Bezüge sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, jedoch gem. § 11b Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 SGB II um die Freibeträge zu bereinigen.

Gem. § 11b Abs. 2 S. 3f. SGB II gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100,00 EUR monatlich der Betrag von 175,00 EUR monatlich und an die Stelle des Betrages von 400,00 EUR der Betrag von 175,00 EUR tritt, wenn eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhält, die nach § 3 Nr. 12. 26. 26a oder 26b EStG steuerfrei sind. § 11a Abs. 3 SGB II bleibt unberührt.

- 2 -

Postanschrift Jobcenter Märkischer Kreis Friedrichstr. 59/61 58636 Iserlohn	Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BLZ 76000000 Kto.Nr. 76001617 BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE5076000000076001617	Öffnungszeiten Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr Do 7.30 - 18.00 Uhr Fr 7.30 - 12.30 Uhr
Internet: www.jobcenter-mk.de		

Somit ist der Überweisungsbetrag i.H.v. 323,00 EUR um 175,00 EUR zu bereinigen. Es verbleibt ein Betrag 148,00 EUR. Von diesem ist noch der Freibetrag gem. § 11b Abs. 3 SGB 4i abzusetzen, hier in Höhe von 44,60 EUR.

Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 103,40 EUR, der als Einkommen anzurechnen ist.

Sie sind bzw. waren nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 1) verpflichtet, der oben bezeichneten Behörde alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind. Dieser Verpflichtung sind Sie zumindest grob fahrlässig nicht rechtzeitig nachgekommen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Außerdem haben Sie Einkommen oder Vermögen erzielt, das zum Wegfall oder zur Minderung Ihres Anspruchs geführt hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II können Träger von Leistungen nach dem SGB II gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit ihren Erstattungsansprüchen nach § 42 Abs. 2 S. 2, § 43 Abs. 2 S. 1 SGB I, § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III oder § 50 SGB X aufrechnen.

Gem. § 43 Abs. 2 SGB II beträgt die Höhe der Aufrechnung bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 SGB I, § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III oder § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 50 SGB X beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfes, in den übrigen Fällen 30 Prozent.

Die gegen Sie bestehende Erstattungsforderung wird unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsvorschrift in monatlichen Raten in Höhe von 37,40 Euro gegen die Ihnen zustehenden laufenden Leistungen aufgerechnet.

Sie brauchen den o. g. Betrag also nicht zu überweisen.

Sollte eine Aufrechnung mit den laufenden Zahlungen nicht mehr möglich sein und noch eine Restforderung bestehen, erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Bei dieser Entscheidung habe ich von meinem Ermessen Gebrauch gemacht und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Es wurden weder im Leistungsverfahren entscheidungsrelevante Gründe vorgetragen noch ergeben sich nach Aktenlage Anhaltspunkte, die gegen eine Aufrechnung sprechen würden.

Die oben bezeichnete Behörde ist verpflichtet, wirtschaftlich im Sinne der Bundeshaushaltsordnung zu handeln. Hierzu gehört auch im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler bestehende Forderungen vollständig und zeitnah zu erheben sowie diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beizutreiben.

Nach Abwägung mit dem gesetzlichen Zweck zur Ausübung des Ermessens sowie dem öffentlichen Interesse war die Entscheidung somit in dieser Form zu treffen. Folglich ist es aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, auch nur teilweise von einer Aufrechnung abzusehen.

Rechtsbehelfsbetehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Drifter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter, Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Anlage
Gesetzestexte

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berechnungsbogen

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.12.2011 bis 31.12.2011.

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	364,00	364,00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt Ernährung	8,00	8,00			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	372,00	372,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
•Miete -					
Grundmiete	220,00	220,00			
Heizung	25,00	25,00			
Nebenkosten	56,24	56,24			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	301,24	301,24			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	673,24	673,24			

-) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft and Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	372,00
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	301,24
Gesamtbetrag monatlich:	673,24

Berechnungsbogen

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.01.2012,
Höhe der monatlichen Bedarfe In Euro

	Gesamt	Antragstellerin	Partnerlin	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Famdiename Vorname Geburtsdatum					
Cedar", zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	374,00	374,00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt Ernährung	9,60	8,60			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	382,60	382,60			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *) - Miete -					
Grundmiete	220,00	220,00			
Nebenkosten	56,24	56,24			
Summa der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	276,24	276,24			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	658,84	658,84			

- Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl Weber ist

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen In Euro

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:	
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	382,60
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	276,24
Gesamtbetrag monatlich:	658,84

Berechnungsbogen

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 29.02.2012.

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	374,00	374,00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt Ernährung	8,60	8,50			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	382,60	382,60			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung) - Miete					
Grundmiete	220,00	220,00			
Heizung	29,00	29,00			
Nebenkosten	56,24	56,24			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	305,24	305,24			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	687,84	687,84			
<p>• Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.</p>					
Gesamttatrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro					
Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt.					
• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)				382,60	
• Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)				305,24	
			Gesamtbetrag monatlich	687,84	

Berechnungsbogen

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.03.2012.

Halle der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamt	Antragsteller in	Partner;in	Weitere Angehörige	Weiter ^o Angehörige
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					

Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts

Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	374.00	374.00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt					
Ernährung	8.60	8,60			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	382.60	382.60			

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Anerkannnte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
• Miete -					
Grundmiete	208.27	208,27			
Heizung	29.00	29,00			
Nebenkosten	56.24	56,24			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	293.51	293.51			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	676.11	676,11			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Einkommen aus					
Betreuungspauschale 323,00 EUR .I. 175.00 EUR	103,40	103,40			
zu berücksichtigendes weiteres Einkommen	103,40	103.40			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	103.40	103.40			

Verteilung der Einkommensanteile unter Berücksichtigung **der zustindigen** Leistungsträger in **Euro**

1st in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft um Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Aus diesem Grunde wird eine prozentuale Einkommensverteilung vorgenommen. Das gilt nicht für Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Zum Kindeseinkommen zählt auch Kindergeld, soweit es zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird.

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Gesamtbedarf	676,11	676,11			
Einkommen des Kindes	0,00	0,00			
Gesamteinkommen (ohne Kindeseinkommen)	103,40	103,40			
Gesamteinkommen	103,40	103,40			

Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung) nach Einkommensberücksichtigung in Euro

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Sicherung des Lebensunterhalts • ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung	382,60	382,60			
abzüglich zu berücksichtigendes Einkommen entsprechend der Zeile „Gesamteinkommen“	103,40	103,40			
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	279,20	279,20			
noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00			

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Einkommensberücksichtigung

Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	293,51	293,51			
abzüglich noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00			
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	293,51	293,51			

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

In Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit) 279,20
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers) 293,51

Gesamtbetrag monatlich: 572,71

Berechnungsbogen

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.05.2012.

Höhe der monatlichen Bedarfe In Euro

	Gesamt	Antragsteller/in	Partnerin	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	374,00	374,00			
Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt Ernährung	9,60	8,00			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	392,60	382,60			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *) - Miete -					
Grundmiete	220,00	220,00			
Heizung	29,00	29,00			
Nebenkosten	56,24	56,24			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	305,24	305,24			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	687,84	687,84			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	392,60
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	305,24
Gesamtbetrag monatlich:	687,84

§ 48 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

- (1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
 3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
 4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2)

(3) --

(4)

§ 50 SGB X Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Such- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.
- (2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 45 und 48 gelten entsprechend.
- (2a) ...
- (3)
- (4) ...
- (5) ...

§ 43 SGB II Aufrechnung

- (1) Die Träger von Leistungen nach diesem Such können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen mit ihren
1. Erstattungsansprüchen nach § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 50 des Zehnten Buches oder
 2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.
- (2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.
- (3) Sind in einem Monat Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2 zu vollziehen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Werden die Aufrechnungen nach § 42a Absatz 2 und nach Absatz 1 den in Absatz 2 Satz 2 genannten Betrag übersteigen, erledigt sich die nach § 42a Absatz 2 erklärte Aufrechnung, soweit sie der Aufrechnung nach Absatz 1 entgegensteht.
- (4) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhaft, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.